



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Schertz und Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Rechtsamt -,
Blaschkoallee 32, 12359 Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Mueller-Thuns und
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann

am 14. Januar 2013 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen,

1. wie viele Mitarbeiter des Bezirksamtes Neukölln (Beamte, Angestellte) außer Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky in Nebentätigkeit für die Erstellung von dessen Buch „Neukölln ist überall“ beschäftigt waren, und
2. ob die unter 1) genannten Nebentätigkeiten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit ausgeführt wurden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

zu beschließen, wie geschehen,

hat Erfolg. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (1) sowie eines Anordnungsgrundes (2) mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Bei summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller ein Auskunftsanspruch mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt zusteht (a), ohne dass der Antragsgegner berechtigt wäre, die begehrte Auskunft zu verweigern (b). Die Auskunftserteilung ist dem Antragsgegner auch nicht unmöglich (c).

a) Der Auskunftsanspruch des Antragstellers ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes – BlnPrG –, wonach die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen. Der Antragsteller gehört als ausgewiesener Vertreter der Presse, nämlich als Redakteur (für besondere Aufgaben) der Tageszeitung „Tagespiegel“, in deren Impressum er als solcher namentlich aufgeführt ist, zu den auskunftsberechtigten Personen und begehrt Auskunft über Fakten in Bezug auf einen bestimmten Tatsachenkomplex (vgl. zu dieser Voraussetzung Burkhardt in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006 – künftig: Löffler/Burkhardt –, § 4 LPG Rn. 78), und zwar

zu Nebentätigkeiten von Mitarbeitern des Bezirksamtes Neukölln bei der Erstellung des von dem Bezirksbürgermeister Buschkowsky als Privatmann veröffentlichten Buches „Neukölln ist überall“. Der Antragsgegner ist mit diesen Fakten im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst gewesen (vgl. hierzu Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 59). Entsprechende Nebentätigkeiten der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung Neukölln sind dem genannten Bezirksamt als Dienstbehörde bzw. Dienststelle dieser Bediensteten zumindest anzuzeigen (vgl. dazu § 63 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG – und § 3 Abs. 4 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder), möglicherweise von ihm sogar zu genehmigen gewesen (vgl. dazu §§ 62 f. LBG). Das Bezirksamt hat in seiner vorstehend bezeichneten Eigenschaft auch darüber zu wachen gehabt, dass derartige Nebentätigkeiten (nur) zu dienstrechtlich jeweils zulässigen Zeiten ausgeübt wurden. – Aus diesen Gründen betreffen die begehrten Auskünfte übrigens (entgegen der Auffassung des Antragsgegners) nicht, zumindest nicht nur, Privatangelegenheiten der entsprechenden Mitarbeiter des Bezirksamtes, sondern (wenigstens auch) Verwaltungshandeln dieses Amtes. – Darüber hinaus kann man aufgrund der Emails von Herrn Buschkowsky an den Antragsteller vom 1. und 8. November 2012 sowie der Emails des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters Liecke an diesen Beteiligten vom 21. und 22. November 2012 auch den Eindruck bekommen, dass einer oder mehrere Mitarbeiter des Bezirksamtes solche Nebentätigkeiten tatsächlich verrichtete/-n. Das Auskunftsbegehren erfolgt auch zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse, die darin liegt, dass die Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt (§ 3 Abs. 3 BlnPrG, vgl. Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 86). Denn es geht dem Antragsteller darum, in Angelegenheiten, an denen die Öffentlichkeit Anteil nimmt, nämlich dem genannten Buch (und damit auch dem in ihm thematisierten Zusammenleben von Menschen mit und ohne sogenannten Migrationshintergrund) sowie daneben den Nebeneinkünften von Politikern, Informationen zu erhalten und zu verbreiten und damit zur öffentlichen Diskussion dieser Themen beizutragen.

b) Entgegen seiner Auffassung ist der Antragsgegner nicht berechtigt, die erbetenen Auskünfte nach § 4 Abs. 2 BlnPrG zu verweigern. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 BlnPrG, nach dem ein Auskunftsverweigerungsrecht allein in Betracht kommt, liegen hier nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Aus-

künfte (nur) verweigert werden, soweit ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dies ist hier nicht der Fall.

Als im Falle einer Auskunftserteilung betroffene private Interessen kommen hier einzig die Interessen der entsprechenden Mitarbeiter des Bezirksamtes am Schutz ihrer Personal- und Sozialdaten in Betracht. Diese Interessen werden durch die Erteilung der begehrten Auskünfte nicht verletzt. Denn die betreffenden Mitarbeiter sind entgegen der Auffassung des Antragsgegners aufgrund dieser Auskünfte nicht identifizierbar. Im Falle, dass Mitarbeiter des Bezirksamtes Nebentätigkeiten der in Rede stehenden Art ausübten, mag es – wie der zuletzt genannte Beteiligte meint – nahe liegen, dass dies Mitarbeiter aus dem „Tätigkeitsumfeld“ des Bezirksbürgermeisters – was immer darunter genau zu verstehen sein mag – waren. Sicher ist dies allerdings nicht. Für die Entscheidung ist es daher ohne Bedeutung, ob – wie der Antragsgegner pauschal behauptet – Mitarbeiter aus diesem Umfeld über die offiziellen Internetseiten und Stellenpläne des Bezirksamtes leicht zu identifizieren sind. Im Übrigen hat der Antragsgegner dies auch nicht belegt. Auf der Homepage des Bezirksamtes sind offenbar nicht komplette Stellenpläne dieses Amtes veröffentlicht, sondern lediglich die Namen weniger Mitarbeiter angegeben, die als Ansprechpartner für die interessierte Öffentlichkeit dienen. In dem dort veröffentlichten Organigramm sind sogar lediglich die Mitglieder des Bezirksamtes, d. h. der Bezirksbürgermeister und die Bezirksstadträte, namentlich aufgeführt. Es ist auch weder dargelegt noch ansonsten ersichtlich – geschweige denn glaubhaft gemacht –, dass derartige Stellenpläne des Bezirksamtes, in denen die Namen der die Stellen innehabenden Mitarbeiter dieses Amtes genannt sind, anderweitig veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind.

Aus denselben Gründen werden Interessen von Mitarbeitern des Bezirksamtes am Schutz ihrer Personal- und Sozialdaten auch durch die Erteilung der mit dem Antrag zu 2) begehrten Auskünfte nicht verletzt.

c) Dem Antragsgegner ist es auch nicht unmöglich, die erstrebten Auskünfte zu erteilen.

aa) Es ist unerheblich, ob das Bezirksamt eine Datei darüber führt, wie viele seiner Mitarbeiter in Nebentätigkeit für die Erstellung des in Rede stehenden Buches beschäftigt waren. Denn es ist davon auszugehen, dass das Bezirksamt die entsprechenden Daten erheben kann. Die entsprechenden Nebentätigkeiten sind ihm – wie oben ausgeführt – zumindest anzuzeigen gewesen.

Es mag letztlich auf sich beruhen, ob Angestellte des Bezirksamtes gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht angeben müssen, für welchen Verlag oder welchen Autor sie eine Nebentätigkeit gegebenenfalls ausüben. Denn dies schließt nicht aus, dass Mitarbeiter dem Bezirksamt freiwillig mitteilten, ihre angezeigte Nebentätigkeit diene der Erstellung besagten Buches und werde für Herrn Buschkowsky privat verrichtet.

Eine Datenerhebung der genannten Art ist entgegen der vom Antragsgegner ohne Angabe einer Begründung vertretenen Rechtsauffassung auch nicht unzulässig.

bb) Der pauschale Hinweis des Antragsgegners, Nebentätigkeiten müssten außerhalb der Arbeitszeit erbracht werden, trifft jedenfalls für Beamte nicht uneingeschränkt zu (vgl. dazu § 64 Abs. 1 LBG) und sagt im Übrigen auch nichts darüber aus, ob die im vorliegenden Fall in Rede stehenden Nebentätigkeiten tatsächlich außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wurden.

2. Ein Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegt ebenfalls vor. Der Antragsteller begehrt zwar eine Vorwegnahme der Hauptsache, die grundsätzlich dem Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens widerspricht. Ein Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens würde vorliegend jedoch den geltend gemachten Auskunftsanspruch möglicherweise faktisch leerlaufen lassen. Denn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hängt maßgeblich von der Aktualität der Berichterstattung ab, weshalb die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine zeitnahe Informationsbeschaffung angewiesen ist (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 16, m.w.N.). Da es dem Antragsteller hier darum geht, über aktuelle, in der Öffentlichkeit viel diskutierte Themen, nämlich das erwähnte Buch sowie die Nebeneinkünfte von Politikern, zu berichten, benötigt er die begehr-

ten Auskünfte jetzt und nicht zu einem ungewissen Zeitpunkt in der Zukunft. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Wert der Pressefreiheit und das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist in diesem Fall die Vorwegnahme der Hauptsache in Kauf zu nehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff, 52 f. des Gerichtskostengesetzes, wobei die Kammer den Aufwand zugrunde gelegt und im Hinblick auf die begehrte tatsächliche Vorwegnahme der Hauptsache keine Halbierung des Betrags vorgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Neumann

Mueller-Thuns

Hofmann



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle